

Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Verteilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlasst.

§. 1.

In der kirchlichen Rechts-Theorie blieb es hier freilich allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz, dass den Bischöfen allein die Administration des Kirchen-Guts zustehe. Und in dieser Theorie blieb auch noch ihr Administrations-Recht auf das ganze kirchliche Eigentum ihrer Diöcese oder ihres Sprengels ausgedehnt. Doch diesen Grundsatz ließen sie selbst in dieser Periode mehrmals auf das neue sanktionieren, und sehr geflissentlich in dieser Ausdehnung sanktionieren. Besonders oft erneuerten sie die Erinnerung daran, dass der Ertrag des Zehenten von der Diöcese nur ihnen gehöre, und dass sie höchstens bei seiner Verwendung und Verteilung an gewisse Regeln gebunden seien. Aber gerade davon war ihnen durch das Aufkommen einer neuen Praxis vielleicht am meisten entzogen und aus der Hand gewunden worden. So verhielt es sich indessen nicht bloß mit dieser, sondern mit jeder anderen Gattung des kirchlichen Eigentums. Und diese Veränderung wurde zunächst durch die folgenden, die in der kirchlichen Haushaltung eingetreten waren, herbei geführt.

§. 2.

Einmal wurden die Bischöfe schon in der ersten Hälfte dieser Periode gezwungen, zu einer Teilung ihres Kirchen-Gutes die Hände zu bieten, denn sie wurden wenigstens gezwungen, das Administrations-Recht über diejenigen Güter, die zu dem Unterhalt ihrer Kapitel ausgesetzt waren, aufzugeben, und diesen selbst die Verwaltung davon zu überlassen. Der Gang dieser wichtigen Veränderung kann und wird erst in dem folgenden Abschnitt gezeichnet werden, in welchem noch das neue und eigentümliche zusammen gestellt werden muss, das auch in die kirchliche Verbindungs-Form der Diöcesan-Verfassung während dieses Zeitraums hinein kam. Aber ihr Eintritt selbst muss hier schon erwähnt werden, weil auch auf das Ganze der kirchlichen Ökonomie die bedeutendsten Folgen davon ausflossen. Indessen lässt sich wohl auch schwerlich ganz bestimmt angeben, wenn und wo sie zuerst durchgesetzt wurde.

§. 3.

Schon bei der ersten Einführung des kanonischen Lebens unter dem Klerus, also bei der ersten Organisation der neuen Kapitel bei den bischöflichen Kirchen, hatten zwar mehrere Bischöfe, welche das Institut begünstigten, eigene Güter dazu ausgesetzt, oder eigene Einkünfte dazu angewiesen, dass die Unterhaltungs-Kosten des Kapitels davon bestritten werden sollten. Ja einige mochten wohl auch schon ausdrücklich dabei erklärt haben, dass sie auf ewige Zeiten dazu bestimmt bleiben, mithin auch von ihren Nachfolgern niemals zu einem andern Zweck verwandt werden sollten. Doch dies war gewiss nicht allgemein geschehen, und auch da, wo es geschehen war, hielten sich die nachfolgenden Bischöfe nicht immer dadurch gebunden. Überall aber sahen sie diese Güter und Einkünfte noch als ihre eigenen an, und hielten es nicht für ihre Sache, die Verwaltung und die Verwendung davon anzuordnen, sondern glaubten auch ihren Canonicis keine weitere Rechnung schuldig zu sein, wenn sie nur für ihren Unterhalt notdürftig gesorgt hatten. Dadurch bekamen zugleich die Bischöfe das unfehlbarste aller Mittel in die Hände, sie beständig in der Abhängigkeit von sich zu erhalten. Daher ist es wohl schwer zu glauben, dass sie zu einer Änderung dieser Einrichtung freiwillig die Hände boten. Dennoch scheint man es der Geschichte glauben zu müssen.

§. 4.

Im Jahre 873 legte der Erzbischof Wilibert von Cöln einer daselbst versammelten Synode einen Kontrakt vor, den sein Vorgänger, der durch seine Händel mit Nicolaus I so berühmt gewordene Erzbischof Günther, mit seinem Kapitel geschlossen hatte. In diesem Kontrakt aber war von ihm außer andern Bewilligungen dem Kapitel auch die völlig freie Disposition über die zu seinem Unterhalt ausgesetzten Güter überlassen worden. In der Session-Urkunde war selbst der Ausdruck gebraucht, dass jedem Mitglied des Kapitels sein Anteil an den Gütern als erbliches Eigentum und mit dem Recht, unter gewissen Bestimmungen darüber zu testieren, zugeschrieben werden sollte (*„Hoc illis quasi in jus haereditarium firmiter concedens, quatenus quisque illorum – liberum habere arbitrium, mansionem suam cum caeteris quibuscunque rebus donare, sen etiam tradere cuicumque suo confratri voluisset post abitum suum possidendam, absque ullius Episcopi consultu sive contractione.“*). Also enthielt sie zugleich die uneingeschränkte Verzichtleistung des Bischofs auf alle Rechte, die ihm sonst darüber zugestanden sein möchten. Dabei dürfte sich wohl desto leichter vermuten lassen, wie der Erzbischof Günther dazu kam, da die wahre Zeit der von ihm ausgestellten Urkunde unbekannt ist. Jetzt wird man nämlich durch nichts abgehalten, zu glauben, dass er sie nach seiner Absetzung durch den Papst ausgestellt, also den großmütigen Kontrakt mit seinem Kapitel zu einer Zeit geschlossen habe, da ihm alles daran gelegen war, es auf seiner Seite zu behalten. Setzt man allerdings noch voraus, dass es nach seiner Zurückkunft von seiner zweiten Reise nach Italien geschehen sei, so begreift man noch besser, was ihn bewegen konnte, die

fortdauernde Anhänglichkeit seines Kapitels durch ein solches Opfer zu erkaufen, da er zugleich den gerechtesten und vorher auf das äußerste von ihm gereizten Unwillen des Kapitels aussöhnen musste (*Vor dem Antritt dieser Reise hatte der Erzbischof seine Kirche rein ausgeplündert, und alle Schätze mitgenommen, um sich dadurch zu Rom seine Restitution zu erkaufen. Dadurch musste sein Klerus auf das äußerste erbittert worden sein*). Allein wenn es auch damit erklärt ist, was den Erzbischof Günther zu dem ersten Schluss des Vergleichs gedrungen haben konnte, so fragt sich jetzt erst noch, wodurch sich sein Nachfolger Wilibert bewogen fühlen mochte, den Vergleich nicht nur zu bestätigen, sondern ihm auch die feierliche Sanktion einer Synode geben zu lassen. Und darüber ist man völlig im Dunkeln. Den die Vermutungen (*Einige Umstände aus seiner Wahl-Geschichte geben allerdings eine starke Vermutung. Der Bruder des verstorbenen Günthers war bereits durch den Einfluss des Königs von Frankreich zum Erzbischof ernannt, aber noch nicht ordiniert worden. Ludwig von Deutschland, dem sehr viel daran gelegen war, dies zu verhindern, schickte den Erzbischof Luitbert von Mainz im Jahre 870 nach Cöln, um durch diesen den Cölnischen Klerus überreden zu lassen, dass er selbst einen andern wählen sollte, der auf der Stelle von ihm konsekriert werden könnte. Dieser wählte dann Wilibert nach einigen Unterhandlungen mit dem Erzbischof von Mainz. Und was ist glaublicher, als dass dabei auch eine Art von Capitulation mit dem neuen Erzbischof geschlossen wurde, durch die er sich verpflichten musste, alles zu bestätigen, was sein Vorgänger dem Kapitel bewilligt hatte*), die sich vielleicht aus der Geschichte seiner Wahl darüber ziehen ließen, können schwerlich zur Gewissheit erhoben werden.

§. 5.

Darüber bedarf man hingegen fast keinen historischen Aufschluss, wie es nun mit der allmählichen allgemeineren Einführung der neuen Einrichtung zugeht. Sobald nun einmal eines dieser größeren Collegien, welche die Kapitel der Cathedral-Kirchen bildeten, seinem Bischof das freie Dispositions-Recht über seine Güter abgerungen hatte, so musste das Beispiel alle anderen zur Nachfolge reizen. Und die Wichtigkeit desjenigen, was sich dabei für sie gewinnen liess, musste sie zugleich zu einer Beharrlichkeit in dem darum zu bestehenden Kampf reizen, gegen welche der Widerstand der Bischöfe nicht in die Länge aushalten konnte. An Gelegenheiten und Veranlassungen dazu konnte es auch keinem, so wenig als an weiteren Aufmunterungen dazu fehlen. Schon bei dem Anblick so mancher Collegiat-Stifter, denen meistens durch ihre Fundatoren (*Spender, Stifter*) eine freiere Disposition über ihre Güter zugesichert, oder bei denen wenigstens den Bischöfen die Hände etwas mehr gebunden waren, musste sich den Domkapiteln der Wunsch höchst gewaltsam aufdrängen, sich in die gleiche Lage mit ihnen zu versetzen. Aber man kann auch schon in der Geschichte von dem Ende des neunten Jahrhunderts an den mehrfachen Anstalten zusehen, welche sie zu der Realisierung dieses Wunsches machten. Schon aus diesem Zeitraum finden sich Schenkungs-Urkunden über einzelne an Domkapitel verliehene Güter. Welche die ausdrückliche Klausel enthalten, dass sich der Bischof niemals eine Einmischung in ihre Verwaltung erlauben dürfte (*Diese Klausel findet sich schon in einer Schenkungs-Akte des Kaisers Arnulf über einige Güter, die er im Jahre 894 dem Kapitel zu Bergamo schenkte*). Schon um diese Zeit kamen also die Kapitel noch auf einem andern Wege und ohne Zutun der Bischöfe zu Besitzungen, über welche ihnen ein ganz freies Dispositions-Recht zustand. Sobald sie aber nur einmal einige dieser Art hatten, so liess es sich schon leichter einleiten, dass ihnen die Bischöfe auch über jene, welche sie bisher noch in ihrer eigenen Hand behalten hatten, das nämliche Recht überlassen mussten. Vielleicht gab es daher am Ende des elften Jahrhunderts kein Domkapitel mehr, das nicht zum Teil wenigstens die Selbst-Administration seiner Güter bereits erkämpft hätte. Nur versteht sich von selbst, dass es nicht bei allen zu gleicher Zeit und auch nicht bei allen auf gleiche Art und unter gleichen Umständen erfolgt sein mochte.

§. 6.

Damit war aber wahrhaftig eine Veränderung in der Administration des kirchlichen Güter-Wesens durchgesetzt, die schon an sich bedeutend genug erscheinen kann, wenn man auch gar nicht an die zahllosen Folgen denkt, welche sich unmittelbar daraus entwickelten. Hingegen kann es doch zweifelhaft scheinen, ob man die nächsten Folgen, die in Beziehung auf das kirchliche Eigentum selbst davon ausflossen, für günstig oder für ungünstig halten muss. Den Bischöfen wurde es zwar auf der einen Seite durch die Teilung der Masse zu der sie sich entschliessen mussten, am wirksamsten unmöglich gemacht, von dem Ganzen ihres Güterstocks allzu viel zu verschwenden oder zu verschleudern. Denn wiewohl sie nur ungleich mit ihren Kapiteln teilten, und überall das meiste für sich behielten, so trug es doch schon etwas aus, dass nur dasjenige, was sie ihnen überlassen mussten, jetzt auf immer vor ihren Griffen gesichert war. Außerdem bekamen jetzt mehrere Menschen --- denn alle Mitglieder der Kapitel bekamen jetzt ein stärkeres und lebhafter gefühltes Interesse, für die Vermehrung des Gutes angelegener zu sorgen, was für das Ganze noch mehr austragen mochte. Aber auf der andern Seite wurde doch auch die Anzahl der Teilnehmer und der Verzehrter --- der Participanten und der Konsumenten --- dadurch vermehrt. Unter der vergrößerten Anzahl von diesen fanden sich auch wieder mehrere, deren Verschwendung und deren

Geiz gleich nachteilig für das Eigentum der Kirche wurde. Und wie viel hätten nicht diese verderben können, wenn nicht die Quelle, aus der jetzt so viel mehr Hände schöpften, bereits so ergiebig gewesen wäre, und wenn man nicht endlich Mittel gefunden hätte, ihnen das Ableiten der Quelle in fremde Kanäle zu erschweren.

§. 7.

Ähnliche bedenkliche Folgen konnten nur all zu leicht aus einer zweiten Veränderung entspringen, durch welche in diesem Zeitraum das Administrations-Wesen der kirchlichen Güter und Einkünfte mehr vereinfacht wurde. Diese zweite Veränderung bestand nicht sowohl in der Einführung als in der jetzt erfolgten Generalisierung des Benefizen-Systems, wodurch jedes kirchliche Amt gewissermaßen in ein Lehen verwandelt, oder doch mit einem Lehen vereinigt wurde. Schon im siebenten und achten Jahrhundert war es nicht selten geschehen, dass die Bischöfe einzelnen Geistlichen, und besonders jenen, die bei den Kirchen auf dem Lande angestellt waren, anstatt dasjenige, was sie ihnen zu ihrer Unterhaltung hätten geben müssen, den Ertrag gewisser Grundstücke assignierten (*anwiesen*), die zu dem Kirchen-Gut gehörten, oder ihnen auch die Grundstücke selbst zum nutzniesslichen Besitz überließen. Man konnte also leichter darauf verfallen, die Einrichtung allgemein zu machen. Aber sie wurde noch außerdem durch den ganzen Zeitgeist auf das äußerste begünstigt.

§. 8.

Man konnte ja überall in diesem Zeitalter keine andere Vergeltungs-Art für geleistete Dienste -- mochten sie dem Staat oder mochten sie Privat-Personen geleistet sein --- als durch die Anweisung von Grundstücken, oder von Pertinenzen, die zu den Grundstücken gehörten, wie z.B. Zehnten, Zinsen oder gewisse lukrative Gerechtsame, die man dem Dienenden als Lehen übertrug. Der Lehensherr glaubte sich dadurch die fortdauernden Dienste des Belehnten am gewissensten versichern zu können. Und der Belehnte konnte wirklich wegen der Belohnung, die er erwartete, nicht gewisser gesichert werden. Beide Teile fanden außerdem noch mehrere Konvenienzen (*Annehmlichkeiten*) bei der Einrichtung. Und alle diese Konvenienzen traten auch ganz besonders in den gegenseitigen Verhältnissen der Kirche und ihrer Diener ein. Überall ordnete es sich also allmählich fast von selbst, dass zu jedem kirchlichen Amt ein Beneficium geschlagen, und darüber unmerklich der größte Teil der Kirchen-Güter in jeder Diocese als Lehen ausgetan wurde. Dies hieß nichts anderes, als dass nun jedem, der ein Amt --- ein officium --- bekam. Entweder ein Grundstück, oder die Hebung des Zehnten von einer bestimmten Markung, oder die Einnahme von Gülden von einem der Kirche zinsbaren Lande angewiesen wurde. Aber darüber leitete es sich bald genug ein, dass nun auch Beneficien ohne Officien vergeben wurden. Es gab ja immer in jeder Diocese der Geistlichen mehrere, als man in bestimmten Ämtern anbringen konnte. Es gab auch unter diesen immer mehrere, die zu keinem Amt brauchbar waren, und die man doch auch versorgen musste, oder versorgen wollte. Man gab ihnen also ein Beneficium ohne ein Amt, und weil man sich etwas zu voreilig an den Spruch gewöhnt hatte: **Beneficium datur propter officium**. So verpflichtete man sie, um diesen Spruch bei Ehren zu erhalten, nur zu dem täglichen Abbeten der kanonischen Horen. Indem man nun den Namen Offizium ganz besonders auf dies wichtige Geschäft übertrug.

§. 9.

Dazu wirkten aber die Bischöfe auf eine mehrfache Art selbst mit. Woraus sich schon schließen lässt, dass sie bei der neuen Einrichtung nichts zu verlieren glaubten. Für jetzt war es auch wirklich noch nicht sehr viel, was sie dabei verloren. Es verstand sich von selbst, dass sie sich von den meisten Beneficien einen gewissen Lehens-Zins vorbehielten, der mit ihrem Ertrag im Verhältnis stand. Dieser Zins musste ihnen frei geliefert werden. Sie hatten gar keine Verwaltungs- und Administrations-Kosten dabei zu bestreiten. Sooft aber das Beneficium vakant wurde und auf das neue vergeben werden konnte, so liess sich auch leicht eine Extra-Einnahme dabei machen, bei welcher man nicht so laut über Simonie (*Kauf und Verkauf geistlicher Ämter*) schreien konnte. Wenn sie also berechneten, was sie ohne diese Einrichtung doch immer zur Unterhaltung der Geistlichen hätten aussetzen und hergeben müssen, so konnten sie leicht finden, dass auch für sie noch ein Vorteil dabei heraus kam.

§. 10.

Wer hingegen sieht nicht das Bedenkliche, das für die Kirche und für ihr Eigentum überhaupt daraus entspringen konnte? Die Anzahl der Konsumenten, die jetzt nur allzu leicht in Versuchung kommen konnten, das Eigentum der Kirche als ihr eigenes anzusehen, wurde ja durch diese Veränderung noch unendlich beträchtlicher als durch die zuerst angeführte vermehrt. Und zwar zu einer Zeit und unter Umständen vermehrt, welche die Versuchung fast unwiderstehlich machen mussten. So wie sich im neunten und noch zu Anfang des zehnten Jahrhunderts alles gedrängt hatte, in Lehens-Verhältnisse hinein zu kommen. So arbeitete von der Mitte des zehnten an alles nur dahin, diese

Lehens-Verhältnisse erblich zu machen. Dies wurde allgemeines Streben des Zeitgeists, und wie war es verhütbar, dass nicht auch die geistlichen Beneficiaten der Kirche davon ergriffen und hingerissen wurden? Aber aus mehreren Erscheinungen in der Geschichte dieses Zeitraums, die zum Teil schon berührt worden sind, ergibt sich ja, dass auch sie nur allzu stark davon ergriffen wurden. Zu Anfang des elften Jahrhunderts war es doch bereits dahin gekommen, dass die Geistlichen recht förmlich auf ihre Beneficien heirateten. Oder in der Absicht heirateten, um sie in ihrer Familien behalten zu können. In dieser einzigen Erscheinung fällt es unstreitig am stärksten auf, wie unverdeckt es die Geistlichen schon darauf angelegt hatten, sich in das Gut der Kirche zu teilen. Dabei lässt sich auch nicht verkennen, wie sehr ihnen der schöne Plan durch die Einrichtung mit dem Beneficien-Wesen erleichtert wurde. Aber wer kann zweifeln, wohin es zuletzt gekommen sein würde, wenn man nicht in der nächsten Periode so gewaltsame Maßregeln gegen das Uebel ergriffen, und von oben herab so mächtig dagegen gewirkt hätte?

§. 11.

Doch der größte Nachteil entsprang jetzt schon für die Kirche aus einer dritten Einrichtung. Oder es wurde ihr jetzt schon als Folge einer dritten Einrichtung fühlbar, die sich in diesen Jahrhunderten unter dem Einfluss des nämlichen Zeit-Geistes in ihrer Haushaltung vollends ausbildete. Sie wurden nämlich gezwungen, sich noch von einer andern Seite her in die Formen der Lehens-Verfassung hinein zu schmiegen. Denn sie wurde gezwungen, auch die Dienste der Laien, welche sie bedurfte, durch abgerissene Stücke von ihrem Güterstock, die sie ihnen als Lehen überlassen musste, zu erkaufen. Allerdings war auch dies nicht ganz neu, denn schon im siebenten Jahrhundert konnte die Bischöfe die freien Leute, welche sie zum Heer-Zug zu stellen hatten, um keinen andern Preis bekommen, als dass sie ihnen Land gaben. Auch die Dienste ihrer Vögte und Advokaten mussten sie auf diese Art bezahlen. Aber ganz anders kam es damit, sobald man sich allgemeiner in das Lehens-Wesen hinein geworfen, und eine festere Ordnung darein gebracht hatte.

§. 12.

Einerseits war zu gleicher Zeit der Güterstock der größeren Kirchen auf das beträchtlichste vermehrt worden. Woraus die Folge entsprang, dass die Bischöfe auch mit einer ungleich größeren Anzahl freier Leute als vorher dem Heer-Zug folgen mussten. Andererseits waren sie dadurch immer größere weltliche Herren geworden. Und das neue Verhältnis, in welches sie damit hinein kamen, die vielfachen Kollisionen, in welche sie dadurch verflochten wurden, selbst das Bedürfnis das für sie daraus entsprang, nun auch eine Art von weltlichem Hof zu halten, machte ihnen die Dienste noch von mehreren notwendig. Sie mussten jetzt zu Besetzung ihrer Hof-Ämter eigene Ministerialen haben, sie mussten um des Glanzes willen Ritter und Edel geborene dazu haben. Und sie mussten noch notwendiger um der Fehden willen, in welche sie fast immer verwickelt waren, Ritter in ihren Diensten haben. Aber sie konnten keinen bekommen, ohne ihn zu ihrem Vasallen zu machen. Und in dies Vasallen-Verhältnis konnten sie keinen hineinbringen, ohne ihm ein Lehen zu übertragen.

§. 13.

Doch das Schlimmste dabei war erst dies, dass diese Laien, deren Dienste man bedurfte, jetzt so unendlich viel höhere Preise, als vorher dafür forderten. Alles wurde nun nach einem größeren Maßstab dabei geschätzt. Der frei Mann, der ehemals für ein Paar Äcker oder Wiesen die Verpflichtung übernommen hatte, unter der Fahne des Bischofs zu dem Heer zu ziehen, musste jetzt mit einer ganzen Hube belehnt werden. Ein Ritter kostete noch mehr, denn ihm durfte oft nicht weniger als ein halber Wald oder der Zehnte einer ganzen Markung geboten werden. Die Ministerialen der Bischöfe wollten auch standesmäßig belohnt sein. Und die Vögte prätendierten mehr als alle zusammen, und wussten sich auch meistens bei der Konvenienz, die ihnen ihr Verhältnis machte, mehr zu verschaffen. Wie viel es aber im Ganzen austragen mochte, was auf diesem Wege von dem geweihten Eigentum der Kirche wieder an Laien zurück viel, dies fällt am stärksten in einem Beispiel auf, bei dem freilich des fast unglaublichen nur all zu viel zusammen kommt. Im Jahre 1023 fand es der Kaiser Heinrich II für nötig, die Haushaltung des reichen Stifts Skt. Maximin zu Trier in eine bessere Ordnung zu bringen, weil es wahrscheinlich mit der Einrichtung seiner Abgaben und mit andern Prästationen allzu sehr im Rückstand geblieben war. Um daher diese für die Zukunft dem Reich am gewissensten zu sichern, liess er sich selbst von dem Abt mit so viel Stifts-Land belehnen, als zu seinem Zweck hinreichend schien. Er gab es wieder an einige Grafen und Herzoge zum Lehen, die sich dafür verpflichten mussten, alle Reichs- und Heer-Dienste für das Stift zu prästieren. Und dies Land betrug nicht weniger, als --- sechstausend sechshundert und fünfzig Huben (*Die Urkunde darüber siehe in Hontheims Historica Trevir. Diplom. Hontheim gesteht zwar selbst dabei, dass die Anzahl der Huben kaum glaublich sei. Aber er äußerte deswegen keinen Zweifel an der Echtheit der Urkunde. Und auch der Verfasser des Chron. Gottviceus. Konnte nicht daran zweifeln, weil er sich wegen einem andern Umstand darauf beruft.*)

§. 14.

Dabei begreift man wohl wie es zugeht, dass manche Bischöfe und Äbte schon in diesem Zeitalter zu so großen Lehens-Höfen kamen, oder so viele Ritter und Herren, ja selbst schon Grafen und Herzoge als ihre Vasallen aufführen konnten. Aber man begreift auch, wie teuer der Kirche die Ehre zu stehen kam, und man begreift noch besser, warum man jetzt wenig mehr Ursache zu der Besorgnis hatte, dass ihr Grund-Eigentum und ihre Reichtümer jemals zu einer allzu unverhältnismäßigen Größe anschwellen könnten. Durch die Einrichtung mit diesen Beneficien, welche sie an Laien vergeben musste, waren so viel Abzugs-Kanäle für den Strom eröffnet worden, dass er bei dem reichsten Zufluss nicht mehr leicht überlaufen konnte. Und zugleich war dafür gesorgt, dass keiner dieser Kanäle so leicht verstopft werden konnte. Denn sie mussten es ja geschehen lassen, dass auch die meisten dieser Laien-Beneficien erblich wurden (*Noch im neunten Jahrhundert war dies eingeleitet worden. Denn schon Hincmar von Rheims räumte selbst ein, dass ein Bischof keinem Vasallen, der durch Krankheit oder Alter unfähig zum Dienst geworden sei, sein Lehen nehmen könne, wenn er einen Sohn habe, der die Lehens-Dienste zu versehen im Stande sei. Siehe Hincmari Quaterniones ad Carolum Calvum bei Labbé*). Dieses letzte an sich brachte zwar für jetzt der Kirche keinen besonderen Nachteil, denn sie hätte doch die Güter, wenn sie auch durch den Tod des einen Inhabers ihr heim gefallen wäre, wieder an andere verleihen müssen. Es wurde ihr nur durch den zufälligen Umstand beschwerlich, dass bei dieser Gelegenheit auch ihre Vogts- und Advokaten-Stellen mit den dazu gehörigen Lehen erblich wurden. Wodurch ihr die Möglichkeit, diese teuren Beschützer los zu werden (*Wie gern man sie schon im zehnten Jahrhundert wieder los geworden wäre, erhellt auch daraus, weil sich jetzt mehrere Stifter und Klöster von den Kaisern das Privilegium erkaufte, dass sie ihre Advokaten nicht nur einsetzen, sondern auch absetzen dürften. Aber dies mochte wenig helfen, denn jetzt befestigten sie sich erst so stark, dass sie es nun zu Anfang des eilften Jahrhunderts wagen durften, ihre Vogteien wieder an Andere als After-Lehen zu verleihen, oder Pro-Advokaten zu ernennen, durch welche der Druck verdoppelt wurde. In der angeführten Urkunde vom Jahre 1023 verfügte daher Heinrich II ebenfalls zu Gunsten des Stifts Skt. Maximin, dass seine Vögte „nullum post se ponere audeant, qui vocetur proadvocatus.“*), unendlich erschwert wurden. Dagegen hatte sie auch den Vorteil davon, dass durch diese erblichen Lehen ganze Familien und Geschlechter, und zwar mehrere der edelsten Geschlechter fester an sie angeknüpft und in ihr Interesse verschlungen wurden. Aber wenn man dasjenige berechnet, was ihr doch immer von dem Ertrag ihres Eigentums dadurch entzogen wurde, so wird man ihre reine Einnahme wenigstens nicht mehr so ungeheuer finden, als sie freilich in einer Schätzung, in welcher dieser Abzug nicht in Anschlag gebracht wäre, erscheinen könnte.



Willibert, auch Wilbert, Erzbischof
von Cöln: + 11, September 888